

Dr. Heinz Gstrein  
 Zollerstrasse 22  
 8703 Erlenbach (ZH)

## **Gutachten zur Verfassungswidrigkeit und besonderen Gefährlichkeit der Organisation „Islamischer Zentralrat Schweiz“ (IZRS)**

### **Vereinszweck laut Statuten, Art 2:**

*Der IZRS bezweckt die aktive Förderung sunnitisch-islamischer Bildungsprojekte in der Schweiz; die aktive Verbreitung von sunnitisch-islamischem Wissen in der Schweiz mit dem Ziel, Vorurteile in der Bevölkerung gegenüber dem Islam abzubauen, die Konstitution eines sunnitisch-islamischen Selbstverständnisses auf der Basis des Qur'ans, der authentischen Prophetentradition (Sunna) sowie der klassischen Jurisprudenz (Fiqh) im rechtlichen Rahmen der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie die öffentliche Vertretung sunnitisch-islamischer Positionen in der Schweiz und mit Bezug zur Schweiz. Der Verein versteht sich als sunnitisch-islamische Körperschaft und ist in Bezug auf die Parteipolitik der Schweiz neutral. Er kann und soll jedoch sachthematisch politische Stellung beziehen.*

### 1. Die Vereinsziele nach islamischem Selbstverständnis

In Artikel 2 der IZRS-Statuten ist die Rede von „sunnitisch-islamischen Bildungsprojekten“, „sunnitisch-islamischem Wissen“, „sunnitisch-islamischem Selbstverständnis“, „sunnitisch-islamischen Positionen“ und vom IZRS als einer „sunnitisch-islamischen Körperschaft“.

Es muss hier darauf hingewiesen werden, dass die hocharabische Bezeichnung *سني* (sunnī) in der Bedeutung *sunnitisch* bzw. *Sunnit* (Wehr, H, 1968: *Arabisches Wörterbuch für die Schriftsprache der Gegenwart*, Otto Harrasowitz Wiesbaden, 395) im täglichen

Sprachgebrauch heute weit weniger als islamische Konfessionsbezeichnung dient, denn zur Charakterisierung eines besonders rigorosen, eifernden und gewaltbereiten Moslems. Ein سنی ist nicht nur der Sunnit, sondern in erster Linie ein nach den strengsten islamischen Vorschriften sowohl äusserlich erscheinender (Bart, Kopfbedeckung, seine Frauen unter der Burka usw.) wie engstirnig denkender und kompromisslos handelnder Moslem überhaupt. Die wiederholte Berufung des IZSR auf „sunnitisch-islamische Positionen“ stellt daher keine harmlose Abgrenzung gegenüber dem konfessionell nicht-sunnitischen, schiitischen oder charidschitischen (die جراوخل „Ausziehenden“, dritte islamische Grundkonfession) Islam dar, sondern bezieht sich auf die eigene militante Grundhaltung, besonders beim Aufbau einer islamischen Theokratie (Gottesherrschaft) anstelle der allgemein abendländischen und im konkreten Fall schweizerischen politischen Ordnung. Vgl. dazu auch in Abschnitt 3 die Aussagen von führenden IZSR-Mitgliedern über ihr Selbstverständnis eines „normativen“ Islam und die Demokratie als „Durchgangsphase.“

Das in diesem Artikel 2 abgegebene Lippenbekenntnis „im rechtlichen Rahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft“ ist nach islamischem Recht, auf dessen Boden sich der IZSR ausdrücklich stellt, überhaupt nicht bindend. Denn alle Nicht-Muslimen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen sind aufgehoben durch das Prinzip der تقيہ (taqīya), der Verheimlichung des eigenen Glaubens oder einzelner von dessen Grundsätzen sowie islampolitischer Ambitionen gegenüber nicht-islamischen Personen oder Institutionen (Strothmann, R, *TAKĪYA* in Gibb, AR – Kramers JH, 1961: *Shorter Encyclopaedia of Islam*, E.J. BRILL-LUCAZ & CO. Leiden-London, 561-562). Zwar ermahnen im Koran mehrere Stellen zur Wahrhaftigkeit. Er fordert aber, wo es den Interessen des erklärten Zieles der Ausweitung des islamischen Herrschaftsbereichs gilt, zur gezielten Zweckklüge und zum Brechen von Zusagen und sogar regelrechten Verträgen auf (Sure 9 „At-Tauba“ 1-7). Darauf beruft sich auch der grosse islamische Gelehrte Abu Dschaafar al-Tabari (etwa 839 bis 903) in seinem Korankommentar *Tafsir* XXIV 122, ed. Kairo 1913: „wenn jemand genötigt ist, mit seiner Zunge vom Glauben abzufallen, um seinen Feinden zu entgehen, während er ihn in seinem Herzen

bewahrt: Kein Tadel fällt auf ihn, denn Allah sieht nicht auf das, was sein Mund spricht, sondern auf das, was er in seinem Herzen wahr!“

Was abgesehen von dieser Grundhaltung die konkreten Unvereinbarkeiten der islamischen mit der schweizerischen Rechtsordnung betrifft, siehe im folgenden Abschnitt 2.

## 2. Die Vereinsziele aus Sicht der neuesten wissenschaftlichen Untersuchung

Martin Vonäsch untersucht in seiner im Mai 2010 zugänglichen theologischen Diplomarbeit „Die Schweiz und der Islam“ Möglichkeiten und Grenzen eines Zusammenlebens:

„Es zeigt sich, dass die Rechte der Frau im Islam geringer sind als im westlichen Kontext. Grundsätzlich hat die Frau im Islam eine untergeordnete Stellung. Nach ...treten Frauen in vielen islamischen Ländern im öffentlichen Leben kaum in Erscheinung. Oftmals verlassen sie das Haus nach der Eheschliessung kaum mehr, weil es vom Mann für unschicklich gehalten wird. Der Koran und die daraus abgeleitete Scharia verlangen bei Vergehen der Frau körperliche Strafen, **was mit dem schweizerischen Zivilrecht nicht vereinbar ist.** (Vonäsch 13)

„Abgesehen von schweren Körperstrafen und der Möglichkeit von Todesstrafen beim Abfall vom Islam steht die Scharia somit in starkem Widerspruch zur westlichen Rechtsnorm.  
**Konsequenterweise muss und darf die Scharia nie als eine weitere Rechtsnorm neben westlichen Rechtsnormen zu stehen kommen.** (Vonäsch 14)

## **„Die fundamentalistischen Muslime**

Diese Gruppe steht stellvertretend für die terroristischen Akte rund um den Erdball. Sie praktizieren einen entschiedenen und hingebenden Islam (arab.: Ergebung, Hingabe oder Unterwerfung), so wie es Mohammed getan hat. **Charakteristisch für diese Gruppe sind äussere Kennzeichen wie lange Bärte oder Kopfbedeckungen. Sie praktizieren ... den wahren Islam, welcher zum Ziel hat, die ganze Welt zu beherrschen!**“ (Vonäsch 31)

### 3. Eigene Interpretationen des Vereinszweckes durch führende Mitglieder des IZRS:

Im Vorfeld und bei Durchführung eines so genannten Bildungsseminars des „Islamischen Zentralrats Schweiz“ (IZRS) vom 26.- 28.03.2010 im bündnerischen Disentis-Mustèr hat sich die besondere Gefährlichkeit dieser Organisation gezeigt: Sie vertritt eine radikal „normative“ (so ihre eigene Bezeichnung, d.h. alle Lebensbereiche strikt nach den Buchstaben des islamischen Religionsgesetzes Scharia zu normen bestrebt) Richtung der ohnedies mit einer aggressiven politischen Ideologie belasteten islamischen Religion

Wie IZRS-Präsident Nicolas Plancho und IZRS-Sprecher Patrick Illi in Erklärungen für Radio DRS II ausführten, ist für den IZRS die Demokratie nur eine Durchgangsphase zum islamischen Staat, der nach Allahs Gesetz (Scharia) allein regiert sein wird. Dann wird auch die Zeit kommen, um die islamischen Züchtigungen und brutalen Körperstrafen bis hin zu qualvollen (Steinigen, Verbrennen usw.) Hinrichtungen an ungehorsamen und untreuen Frauen sowie Gegnern auch in der Schweiz zu vollziehen.

**Aus allen diesen Gründen dürfen die unverhüllt islamrevolutionären Umtriebe des IZRS in der Schweiz nicht geduldet werden. Ein Verbot dieses Sammelbeckens von**

**Extremisten ist angezeigt, ehe sie die gesamte CH-Moslemszene vergiften und noch mehr orientierungslose Schweizer Jugendliche verführen.**

Erlenbach (ZH), am 27. April 2010

Heinz Gstrein

Dr. phil.

Lehrbeauftragter für Osmanische Geschichte, Kultur, Religion sowie Islamisches Recht am ULG Balkanstudien der Universität Wien.